

Lösungsskizze Prüfung „Rechtstheorie“ vom 27. Juni 2019

Nicole Nickerson

Bitte beachten Sie: Die nachfolgende Lösungsskizze stellt ein Muster für die Bearbeitung der Prüfung dar, selbstverständlich konnten die Fragen aber auch in abweichender Weise richtig beantwortet werden; gleichzeitig wurden keine Antworten in dieser Ausführlichkeit oder Detailliertheit erwartet, um die volle Punktzahl zu erhalten. Neben inhaltlichen Ausführungen wurden auch Form und Ausdruck bei der Bewertung Ihrer Antworten berücksichtigt. Positiv bewertet wurden also ebenfalls ausformulierte Gedankengänge anstelle stichwortartiger Aufzählungen, eine zusammenhängende Darstellung und die Richtigkeit des sprachlichen Ausdrucks. Eigene selbstständige Stellungnahmen wurden besonders positiv bewertet.

Aufgabe 1 (30% des Totals)

Bitte erläutern Sie die Staatstheorie Platons. Welche Rolle spielt Gerechtigkeit in dieser Theorie? Bitte nehmen Sie kritisch Stellung zu dieser Theorie. Kann man aus dieser Theorie etwas für die Staatstheorie der Gegenwart lernen?

¹Mögliche Antwort:

Grundbaustein der platonischen Staatstheorie ist zunächst Platons metaphysische Ideenlehre und der zentrale Begriff von Gerechtigkeit. Gerechtigkeit als eine Idee, also eine geistige, objektiv feststellbare, ewig-unveränderliche Wesenheit jenseits der physischen oder psychischen Welt, dient dem Menschen als Beurteilungsmassstab für gerechtes und ungerechtes Handeln. Gerechtigkeit ist bei Platon stark mit dem normativen Prinzip der Gleichheit und der sie erhaltenden Gemeinschaft verknüpft: Ein Zustand ist nach Platon dann gerecht, wenn jeder das ihm Zugeschickte tut und das ihm Zustehende erhält.

Bei der gerechten Ausgestaltung des Staates wird dieser Gleichheitsgedanken verbunden mit bestimmten anthropologischen Annahmen. Nach Platon besteht die Seele aus drei Teilen, nämlich dem Begehren, der Tapferkeit und der Vernunft. Deshalb sind im idealen Staat auch drei Menschenklassen anzunehmen: Händler, Krieger und Anführer. Jeder Klasse fällt eine spezifische Aufgabe zu, wobei die Händler aufgrund ihrer „niederen“ Tätigkeit die geringste Achtung geniessen. Erst wenn jedes Gesellschaftsmitglied (was auch Frauen miteinschliesst) sich entsprechend seiner Bestimmung, die sich aufgrund seiner Fertigkeiten zeigt, verhält, kann von Gerechtigkeit, dem Ziel einer jeden Gemeinschaft, gesprochen werden. Die oberste Leitung des Staates, verstanden als mühsame Bürde und nicht als mit luxuriösen Privilegien verbundenes Ehrenamt, obliegt philosophisch geschulten Herrschern, welche sich nicht durch Neigungen wie Macht- oder Geldgier beeinflussen lassen. Tatsächlich scheint die Zumessung des Zustehenden umgekehrt proportional zur Wichtigkeit des Beitrags, den die Einzelnen leisten sollen, berechnet: Wächter und Herrscher müssen ihr Leben aufgrund ihrer Verpflichtungen massiv einschränken. Die gerechte Staatsleitung ist bemüht, die Bürger zum richtigen Handeln zu erziehen. Hierzu sei jedes erdenkliche Mittel erlaubt, da die alleinige vernünftige Einsicht, dass etwas gut sei, die Menschen noch nicht dazu antreibe, alle anderen Triebfedern auszublenden. Vor diesem Hintergrund entwickelt Platon einen stark funktionalistischen Ansatz, der alle anderen vorstellbaren Zwecke für sekundär erklärt. Bei Platon steht somit nicht die Wertschätzung gegenüber dem Individuum an vorderster Stelle, sondern die Pflicht eines jeden Einzelnen zur Aufrechterhaltung der Gesellschaftsordnung. Erst die Etablierung eines solchen gerechten Staates mache die Menschen wirklich glücklich, auch wenn dazu ein strenges Regime notwendig sei. Deshalb seien bspw. eugenische Massnahmen in der Kriegerkaste gerechtfertigt sowie die Auflösung von Familienstrukturen und die Missachtung jeglicher Privatsphäre. Platon kontrastiert seinen Entwurf mit anderen Staatsordnungen, zuerst

¹ **Hinweis:** Sinnvolle Ausführungen zum Inhalt der platonischen Ideenlehre, die in Zusammenhang mit der Aufgabenstellung stehen, wurden ebenfalls berücksichtigt und entsprechend bewertet.

mit der Aristokratie, welche seinem Modell entspricht, sofern die Herrscherklasse aufgrund von Fähigkeiten ausgewählt wurde und den spartanisch anmutenden Idealen verpflichtet ist. Timokratie, Oligarchie, Demokratie und Tyrannei seien dadurch ausgezeichnet, dass entweder unvernünftige Ziele angestrebt würden oder das korrekte Mass der Verteilung von Aufgaben und Gütern nicht eingehalten werde. Später, nach einigen ernüchternden Erfahrungen in der Politik, modifizierte Platon seine Ansätze: Neu kommt den Gesetzen des Rechts, welche im ursprünglichen Staatsentwurf aufgrund der sittlichen, von Erkenntnis geleiteten Ordnung keine grosse Rolle spielten, eine eminente Bedeutung zu. Dieser Wechsel ist durch die Einsicht bedingt, dass die Herrscher grundsätzlich dazu neigen, nicht vernünftig zu handeln, sondern durch Gesetze angeleitet werden müssen. Deshalb führt Platon auch Kontrollinstanzen (Gesetzeswächter oder Versammlungen zur Prüfung der Gesetze) ein. Ebenfalls entwickelt er seine Gleichheitsregel weiter, nach der neu die Pflicht besteht, dem Grösseren Grösseres, dem Kleineren Kleineres zu geben.

Platons Ideenlehre und Gerechtigkeitstheorie waren im Verlaufe der Geschichte einiger Kritik ausgesetzt. Dabei richtet sich eine Argumentationslinie gegen die Existenz eines metaphysischen Reiches der Ideen, für dessen Annahme es keine überzeugenden Gründe gibt. Daneben erscheint nicht klar, weshalb der Staat, der (wiederum nicht zwingenden) Dreiteilung der menschlichen Seele entsprechend, in drei Stände aufgeteilt sein muss. Zusätzlich klassifizierte die rigide, antidemokratische Forderung nach absoluter Kontrolle den platonischen Idealstaat für einige Denker als Vorreiter des Totalitarismus. Auch wenn der platonische Staat nicht notwendigerweise in einer Linie zu den totalitären Regimen des 20. Jh. gesehen werden muss, sind die Radikalität einiger Elemente wie bspw. die geforderten eugenischen Massnahmen oder die resultierende Wertlosigkeit des Einzelnen, der zum Instrument des Funktionierens der Gemeinschaft degradiert wird, augenfällig. Privatheit und individuelle Selbstentfaltung werden ersetzt durch kollektive Unterwerfung unter das (manchmal mittels Täuschung und Zensur durchgesetzte) Urteil anderer. Da es keine Menschen gibt, welche erkenntnistheoretische Unfehlbarkeit geniessen in Bezug auf das Gute und Gerechte, besteht ein immenses Missbrauchspotenzial. Die Gleichheit, die für den Gesellschaftsaufbau zentral ist, weil jeder nach seiner funktionalen Nützlichkeit behandelt wird, wird durch den funktionalistischen Gesellschaftsaufbau wiederum vollständig aufgehoben.

Allerdings dient Platons Staatstheorie bereits als Grundlage vieler Erkenntnisse, die diverse Rechtssysteme bis heute begleiten. Sehr präzise ist bspw. die Koppelung von Herrscherposition mit gewissen Aufgaben formuliert. Generell soll innerhalb eines gerechten Staates das Ausmass der Rechtsansprüche und der Pflichten des Einzelnen hinreichend genau bestimmt werden können, was ein Element von Rechtssicherheit ausmacht. Eine wichtige Erkenntnis aus Platons Ideenlehre besteht weiter darin, dass menschliche Einsicht nicht nur davon abhängt, was wir physisch durch unsere Sinne erfahren können. Vielmehr sind wir in der Lage, uns von diesen Erfahrungen zu lösen, gedanklich mit abstrakten, allgemeinen Begriffen zu arbeiten und Aussagen zu formulieren, die von anderen Menschen ebenfalls begriffen werden können. Normative Aussagen erheben einen Anspruch auf Begründbarkeit, der auch eingelöst werden kann. Auch kann man mit guten Gründen annehmen, dass normative Massstäbe sich nicht aus Nutzenvorteilen, dem Lustgewinn, welche eine Handlung generiert, oder dem menschlichen Wollen ergeben. Platon hat damit das klassische Begründungsproblem in der Rechtsphilosophie deutlich gestellt. Er hat mit grosser Überzeugungskraft auf den Umstand hingewiesen, wie essentiell Gerechtigkeit, welche als Gut an sich geschätzt werden muss, mit der Ausgestaltung einer Gesellschaftsordnung zusammenhängt und dass ein Staat nur dann bestehen kann (sowie menschliches Leben nur dann gelingt), wenn man sich um Gerechtigkeit bemüht.

Aufgabe 2 (30% des Totals)

Präsident Macron hat 2018 einen neuen „globalen Gesellschaftsvertrag“ gefordert. Bitte erläutern Sie, was die zentralen Inhalte, Leistungen und möglichen Schwachpunkte der Gesellschaftsvertragstheorie

sind. Welche Bedeutung könnte diese Theorie aus Ihrer Sicht für die Lösung aktueller globaler Probleme haben?

²Mögliche Antwort:

Gesellschaftsvertragstheorien dienen der Legitimation von Staatssystemen: Zwischen den Mitgliedern einer Gemeinschaft wird ein (fiktiver oder historisch realer) Vertrag geschlossen, um aus einem Naturzustand in eine geordnete Gesellschaft überzutreten. Der Vertragsinhalt begegnet den Mängeln, die den Naturzustand, welcher selbst durch bestimmte menschliche Eigenschaften geprägt ist, charakterisieren. Dabei kann ein Vertragsschluss in der Form eines Gesellschafts-, Herrschafts- oder Regierungsvertrags ergehen, je nachdem, ob ein grundsätzlicher Zusammenschluss zu einer Gesellschaft, die Übertragung von Macht auf eine Regierung oder die Unterwerfung unter einen (absoluten) Herrscher beabsichtigt wird. Je nach Ausgangslage werden andere Staatsmodelle gewählt, was von einer republikanischen Demokratie bis zu einer absolutistischen Herrschaft reichen kann. Gleichzeitig werden den Vertragsteilnehmern auch unterschiedliche Gründe zugeschrieben, die sie zu ihrer Zustimmung motivieren (z.B. Sicherheit der Güter, moralische Gebotenheit etc.). Im Folgenden sollen beispielhaft einige Gesellschaftsvertragstheorien skizziert werden:

(1) Nach Thomas Hobbes sind die Menschen im Naturzustand auf ihren Selbsterhalt bedacht. Da jede Person ein Anrecht auf alle Güter hat und versucht, diesen Anspruch egoistisch durchzusetzen, ist der Naturzustand vom Krieg aller gegen alle geprägt. Nach Hobbes gibt es keine moralischen Regeln, die unabhängig von absoluten Autoritäten Geltung beanspruchen könnten, sondern nur Klugheitsregeln (im Sinne von angezeigten Ratschlägen) ohne weitere Verbindlichkeit. Um sich selbst zu schützen, sei es für alle Menschen ein sinnvoller Schritt, sich zu einer geordneten Gesellschaft zusammenzuschliessen. Das Ziel der lückenlosen Sicherheit soll dadurch erreicht werden, dass die Vertragsteilnehmer alle Herrschaftsrechte auf einen Souverän, den Leviathan, übertragen, der in der Folge ungebunden und unkontrolliert herrschen kann. Seine Macht gilt praktisch unbegrenzt: Er verfügt über fast alle Güter einer Gesellschaft und tritt in allen Belangen (sogar der Religion) als letzte Entscheidungsinstanz auf.

(2) John Lockes Beschreibung des Naturzustandes ist von der Vorstellung geprägt, dass alle Menschen in gleichem Masse frei seien und als selbstbestimmte Akteure ihr Leben gestalten möchten. Als Konsequenz einer empiristischen Erkenntnistheorie hält Locke fest, dass es keine objektive, von Erfahrung unabhängige Moralordnung gäbe; dennoch seien Menschen in der Lage, ein gültiges Naturrecht durch Vernunfttätigkeit zu erschliessen. Dieses drückt sich etwa im Verbot aus, andere Menschen in *life, liberty and property* zu stören. Diese Rechte gelten bereits im Naturzustand. Arbeitseinsatz vermittelt den Individuen das Eigentum an den produzierten Gütern. Im Naturzustand besteht die Gefahr, dass diese Rechte aufgrund fehlender Institutionen wie Gerichten nicht durchgesetzt werden können. Daher sei es angezeigt, einen Gesellschaftsvertrag auszuhandeln, der die Grundlage bildet, um eine Regierungsform auszuwählen und eine konkrete Regierung einzusetzen zu können. Vom einstimmig zu akzeptierenden Grundvertrag abgesehen kann jede weitere Entscheidung durch eine (qualifizierte) Mehrheit gefällt werden. Gleichzeitig werden das naturzuständliche Recht auf Selbsterhaltung und eigenmächtige Durchsetzung der eigenen Ansprüche an den Staat übertragen. Die Herrschaft der Regierung gilt, gerade auch als Kontrastprogramm zu Hobbes, nicht unbegrenzt, sondern ist auf den Schutz der Rechtsgüter der Bürgerinnen und Bürger (gerade auch gegen die Herrschenden selbst) ausgerichtet: Der Staat wird dadurch zum Diener der Gesellschaft, der die individuelle freiheitliche Entfaltung ermöglichen soll. Im Falle von unrechtmässiger Herrschaft besteht ein Widerstandsrecht.

(3) Jean-Jacques Rousseaus Gesellschaftsvertrag ist die Konsequenz einer spezifischen Auffassung der Menschheitsgeschichte: Ursprünglich sei der Mensch im Naturzustand gut sowie von einer *amour de soi* (Selbstliebe) und Mitleid mit seinen Mitmenschen angetrieben gewesen. Menschen haben auch hier, wie bei Hobbes, das Anrecht auf alles und sind freie Wesen. Zivilisationsschübe hätten allerdings zu Eigentum und dadurch zur Etablierung von Ungleichheiten zwischen den Individuen

² **Hinweis:** Ausführungen zu weiteren Gesellschaftsvertragstheorien (bspw. Baruch Spinoza, John Rawls), die in Zusammenhang mit der Aufgabenstellung stehen, wurden ebenfalls berücksichtigt und entsprechend bewertet.

geführt: Das Produkt der Vergesellschaftung sei eine Institutionalisierung dieses ungerechten Zustandes sowie die Ausbildung einer asozialen Eigenliebe (*amour propre*). Dieser Prozess sei aber nur durch einen entsprechenden gesellschaftlichen Zusammenschluss wieder umzukehren. Die gewählte Staatsform orientiert sich dabei an Faktoren wie der Grösse und wirtschaftlichen Prosperität eines Staates. Rousseau formuliert Widersprüchliches zu der Frage, ob der Souverän die Güter der Einzelnen zu respektieren habe. Diese inhaltliche Orientierung am Allgemeinwohl kommt auch in der *volonté générale* zum Ausdruck, die im Unterschied zur *volonté de tous* nicht durch private Einzelinteressen, *volontés particulières*, verfälscht, sondern immer richtig ist. Weitere Elemente der Rousseau'schen Staatslehre stellen die Instrumentalisierung der Zivilreligion zur Stabilisierung einer Gesellschaft und die Erlaubnis zur Täuschung des Volkes bei Bedarf dar.

Gesellschaftsvertragstheorien sind vielerlei Kritik ausgesetzt gewesen. So wurde etwa eingewandt, dass es nicht möglich sei, das menschliche Wesen aufgrund der Wandelbarkeit der menschlichen Natur zu charakterisieren, oder dies in verkürzter Weise erfolge. Gegen Hobbes wird z.B. angeführt, dass Menschen nicht bloss egoistische, sich gegenseitig misstrauende Sicherheitsmaximierer sind, sondern sich erfahrungsgemäss auch altruistisch verhalten. Oftmals wird der Naturzustand gerade auch aus strategischer Sichtweise so beschrieben, dass ein vorher schon bestimmtes Staatsmodell gerechtfertigt werden kann. Gesellschaftsvertragsschlüsse entsprechen zudem nicht historischen Gegebenheiten: Der Vertrag ist fiktiver Natur und es liegt weder eine reale noch konkludente Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger (sowie auch nachfolgender Generationen) vor. Gleichzeitig wird nicht geklärt, weshalb sich Menschen auch dann an gesellschaftliche Normen halten sollten, wenn ein Vertragsbruch ungestraft möglich wäre (*Free-Rider-Problem*). Es gilt grundsätzlich, dass die Genese eines Rechtssystems nicht mit den Gründen für dessen Geltung verwechselt werden darf.

Ein Gesellschaftsvertrag ist daher als Legitimationsfigur oder bildliche Darstellung zur allgemeingültigen Begründung abstrakter Prinzipien aufzufassen. Fortschrittlich erscheint dabei die Säkularisierung und Rationalisierung der Herrschaftsbegründungen, da auf religiöse, traditionale oder reine machtorientierte Argumente verzichtet wird. Vielmehr wird auf die Interessen der Einzelnen Rücksicht genommen, somit das Individuum und seine Bedürfnisse sowie die Gleichheit aller Menschen in das Zentrum der Überlegungen gestellt. Durch die Koppelung an menschliche Güter und Rechte als entscheidende Kriterien zur Bestimmung des Vertragsinhalts sollen Prinzipien mit universellem Geltungsanspruch gefunden werden. Aktuelle globale Probleme könnten daher durchaus mit einem „globalen Gesellschaftsvertrag“ angegangen werden, etwa die Klimakatastrophe. Allerdings wäre in einem solchen Fall noch nicht geklärt, woher der globale Gesellschaftsvertrag eigentlich seine eigene Verbindlichkeit bezieht oder weshalb den Gesellschaftsmitgliedern das gleiche Recht auf Rettung vor der Klimakatastrophe zukommen sollte. Diese Fragen verweisen schlussendlich auf eine Begründungsebene und damit verbundene normative Prinzipien jenseits des Vertragsschlusses selbst.

Aufgabe 3 (40% des Totals)

Die African (Banjul) Charter on Human and Peoples' Rights (1981) hält in Art. 5 fest:

“Every individual shall have the right to the respect of the dignity inherent in a human being and to the recognition of his legal status.”

(Jedes Individuum hat ein Recht auf Respekt der Menschen innewohnenden Würde und der Anerkennung seines Rechtsstatus.)

Kann man die Aussage der Banjul Charter, dass Menschen Würde innewohnt, rechtstheoretisch begründen? Welche Theorien aus der Ideengeschichte kennen Sie, die bei der Begründung helfen könnten? Welche Bedeutung hat die Aussage der Banjul Charter für die These der kulturellen Relativität von Würdevorstellungen?

³Mögliche Antwort:

Der Kern der Idee der Menschenwürde ist, dass Menschen einen spezifischen Eigenwert besitzen, der es gebietet, ihnen mit einer Achtung zu begegnen, die sie vor bestimmter Behandlung schützt.

Die bekannteste Theorie zur Begründung der Menschenwürde stammt von Kant, welcher die philosophische Reflexion der menschlichen Würde zu einem Höhepunkt vorangetrieben hat. Sein Standpunkt bildet bis heute einen massgeblichen Orientierungspunkt der praktischen Philosophie und Theorie sowie dogmatischer Rechtswissenschaft. Die Bestimmung des Begriffs der Würde des Menschen nimmt gemäss seinem Ansatz ihren Ausgang in der Differenzierung zwischen Preis und Würde. Es gibt Dinge, die in einer Äquivalenzbeziehung zu anderen Dingen stehen. Diese haben einen Preis, weil ihr Wert in Bezug auf die Vergleichsobjekte messbar ist. Daneben gibt es aber auch solche, die nicht in eine messbare Beziehung zu anderen Dingen gesetzt werden können. Diese sind somit über alle Preise erhaben und ihnen kommt eine Würde zu. In der zweiten Fassung des kategorischen Imperativs wird genauer bestimmt, welche ethischen Folgerungen sich aus der Idee der Würde ergeben. Der Kern ist die Idee, dass Menschen einen Zweck an sich, einen Selbstzweck bilden, dessen Wertstatus von keinem anderen Zweck abgeleitet wird. Kant formuliert deshalb: „Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person, als auch in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloss als Mittel brauchst.“ Diese Formulierung bildet eine wichtige Basis zur Bestimmung der Menschenwürde. Nur wenn der Mensch immer zugleich als Selbstzweck behandelt wird, ist die Achtung seiner Würde gewährleistet. Wird er dagegen bloss als Mittel gebraucht, bedeutet dies eine Verletzung seiner Würde. Dieser Anspruch des Menschen stammt nach Kant aus der Fähigkeit an der Orientierung am Moralgesetz, der praktischen Vernunft und dem entsprechenden Freiheitsgebrauch, der Autonomie. Kant rechtfertigt diese Begründungen auf vier verschiedenen Wegen: (1) Die moralische Gesetzgebung müsse unbedingten Wert haben, da sie selbst bestimme, was einen Wert habe, und deswegen nicht von einer anderen wertsetzenden Instanz abhängen könne (anderenfalls würde sich ein infinites Regress eröffnen). Es sei ausserdem Merkmal des moralischen Gesetzes, unbedingt zu sein, und nur das Unbedingte könne letzte Zecke setzen. (2) Allein die Moralität ermögliche es den Menschen, Mitglied im Reich der Zwecke, also einer moralisch in ihren Zwecken koordinierten Gemeinschaft zu sein. (3) Das Erlebnis der Moralität, der Fähigkeit, sich an ihren Geboten auch gegen die eigenen Neigungen zu orientieren, sei mit einem offenkundigen Erlebnis des Wertes der Menschen verbunden. (4) Durch die Freiheit werde ein Menschsein jenseits des phänomenal Erfahrbaren erschlossen. Die Menschenwürde stammt für Kant aus der verborgenen Majestät des *homo noumenon*.

Für die Beantwortung der Frage, ob die in der Banjul Charter genannte Menschenwürde kulturrelativ ist, d.h. nur im Kontext einer bestimmten Kultur Geltung beanspruchen kann, muss zwischen historischer Genese von Normen und Werten und materialen Geltungsfragen unterschieden werden. Die ideengeschichtliche Genese beschreibt den Weg, auf dem einzelne Ideen in die menschliche Kultur gefunden haben. Dass eine Idee historisch aus einem bestimmten Kulturzusammenhang stammt, bedeutet nicht, dass sie nur in diesem Zusammenhang Geltung beanspruchen könnte. Selbst wenn also die Idee der Menschenwürde das historische Produkt einer bestimmten Kultur wäre (was keineswegs der Fall ist). Begründungen der Menschenwürde finden sich auch z.B. auch im Islam, im Konfuzianismus, im Buddhismus und im Hinduismus), bedeutet dies nicht, dass deswegen die Geltung des Prinzips auf diese Kultur beschränkt ist. Ein weiterer zu beachtender Gesichtspunkt ist, dass zwischen Annahmen, die eine Person über die auf sie anwendbaren Normen macht, und den geltungstheoretisch tatsächlich auf sie anwendbaren Normen, unterschieden werden muss. Wenn Personen der Ansicht sind, dass z.B. das Prinzip der Menschenwürde für sie keine Geltung beanspruchen könne, dann bedeutet das nicht, dass das auch tatsächlich so ist. Ein oft vorgebrachter Vorwand gegen die Universalität der Idee der Menschenwürde ist die These, dass bestimmte Kulturen sprachliche Ausdrücke wie etwa „Menschenwürde“ nicht kennen und deswegen auch die damit bezeichnete Wertposition der Kultur fremd sei. Für diese sprachliche Determination der menschlichen Vorstellungswelt spricht jedoch wenig. Das Fehlen eines Begriffs in einer Sprache indiziert nicht, dass die von ihm bezeichnete

³ **Hinweis:** Ausführungen zu weiteren Theorien der Menschenwürde und zur Herleitung von universal gültigen Rechten und rechtlichen Grundprinzipien (bspw. John Rawls oder Jürgen Habermas), die in Zusammenhang mit der Aufgabenstellung stehen, wurden ebenfalls berücksichtigt und entsprechend bewertet.

Vorstellung mit anderen Mitteln nicht ausgedrückt oder geistig überhaupt nicht gebildet werden kann. Es kann weiter argumentiert werden, dass die Menschenwürde an der Natur der Menschen anknüpft, und gewisse menschliche Bedürfnisse, etwa nach Freiheit oder Achtung kulturübergreifend festzustellen sind. Dass bestimmte normative Prinzipien wie das Gebot, Menschen als Selbstzweck zu behandeln, nur in Zürich gelten würden, nicht aber in Mumbai, lässt sich nicht begründen. Es spricht also viel dafür anzunehmen, dass es sowohl bestimmte universale moralische Grundsätze als auch eine feststehende nicht-moralische Voraussetzung des moralischen Urteils gibt: die humane Natur, die in ihrem ethisch relevanten Kern alle Menschen teilen. Moralischer und rechtsethischer Universalismus ist daher die naheliegende theoretische Option.